



## **Satzung**

**Fördervereinigung Legaler Waffenbesitz e.V.**

**FvLW e.V.**

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR.....	3
§ 2 ZWECKBESTIMMUNG .....	3
§ 3 MITGLIEDSCHAFT.....	4
§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER .....	4
§ 5 FÖRDERMITGLIEDER .....	5
§ 6 WAHL DER DELEGIERTEN .....	5
§ 7 REGIONALBETREUER.....	6
§ 8 BEGINN/ENDE DER MITGLIEDSCHAFT .....	6
§ 9 ORGANE DES VEREINS.....	7
§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	7
§ 11 STIMMRECHT/BESCHLUSSFÄHIGKEIT .....	9
§ 12 VORSTAND .....	9
§ 13 AUSSCHÜSSE .....	10
§ 14 KASSENPRÜFER .....	11
§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS .....	11
§ 16 LIQUIDATOREN.....	11
§ 17 INKRAFTTRETEN.....	11

Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wird in der Satzung nur die männliche Anrede verwendet.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Fördervereinigung Legaler Waffenbesitz“ – nachfolgend „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und wurde am 10.06.2008 in das Vereinsregister eingetragen. Dem Vereinsnamen wurde der Zusatz „e.V.“ hinzugefügt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Zweck des Vereins ist der Erhalt und Stärkung des legalen Waffenbesitzes in Deutschland, dessen ideelle und finanzielle Förderung, Aufklärung, Information und Beratung der legalen Waffenbesitzer.
2. Die Zielsetzung und der Zweck des Vereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
  - a) Durchführung von kulturellen und auf den legalen Waffenbesitz bezogene Veranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen zu diesem Themenbereich.
  - b) Durch Betreiben von Kommunikationsplattformen.
3. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bis auf belegbare Aufwandsentschädigungen keinen Gewinnanteil aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral sowie verbandsübergreifend.
7. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
8. Jedes Mitglied ist an den Inhalt der Satzung gebunden. Den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist Folge zu leisten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Die Mitglieder untergliedern sich in:
  - a) Fördermitglieder - natürliche Personen ab dem Kalenderjahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres.  
Jedes Fördermitglied ist verpflichtet dem Verein seine aktuelle Anschrift mitzuteilen.
  - b) Fördermitglieder - juristische Personen nach §21 BGB
  - c) Ordentliche Mitglieder - dies sind natürliche Personen ab dem Kalenderjahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die die Voraussetzungen des Abs.1 erfüllen.
  - d) Ehrenmitglieder - Näheres hierzu bestimmt eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Ehrenordnung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, im Übrigen haben sie sämtliche satzungsgemäße Rechte und Pflichten wie die unter § 3 (2)c genannten ordentlichen Mitglieder.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Stimmrechte können ausschließlich von natürlichen Personen wahrgenommen werden.
3. Die Stimmrechte der Mitglieder nach §3 (2)a werden von deren Delegierten wahrgenommen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
4. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet, Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
5. Beitragsrückstände über mehr als zwei Jahre hinaus gelten als Ausschlussgrund, wenn die Rückstandsgründe nicht beim Verein liegen und zwar auch dann, wenn Beitragsrechnungen an die dem Verein genannte Adresse nicht zustellbar sind. Der Verein ist nicht zur Adressnachforschung und auch nicht zum Einsatz von Rechtsmitteln zur Erwirkung der Beitragszahlung verpflichtet.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 5 Fördermitglieder**

1. Bis zu einer Anzahl von 5000 Fördermitgliedern nach §3 (2)a können von diesen fünf (5) stimmberechtigte Delegierte zur Mitgliederversammlung gewählt werden. Für jede darüber hinausgehende Anzahl kann pro 1000 Fördermitglieder ein weiterer Delegierter gewählt werden.
2. Die Delegierten müssen spätestens 60 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung gewählt und dem Vorstand des Vereins namentlich bekannt sein.

## **§ 6 Wahl der Delegierten**

1. Mitglieder nach §3 (2)a verfügen so viele Stimmen wie Delegierte laut §5 (1) zu wählen sind. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten wird mindestens vier Wochen vor Wahlbeginn auf der Vereinshomepage veröffentlicht. Wahlberechtigt sind ausschließlich mit Namen und Anschrift registrierte Fördermitglieder der Fördervereinigung Legaler Waffenbesitz e.V.
2. Die Delegierten werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Nachwahlen sind möglich.
3. Für die Durchführung der Delegiertenwahl ist der Vorstand zuständig. Er kann eine Wahlkommission einsetzen.
4. Die Wahl wird in Briefwahl durchgeführt. Sofern ein vertrauenswürdiger elektronisches Verfahren zur Verfügung steht, ist auch dieses auf Beschluss des Vorstands zulässig.
5. Durchführung der Wahl.
  - a) Die Fördermitglieder unterbreiten dem Vorstand Vorschläge für die Delegiertenwahl. Diese müssen den Namen, Vornamen und Wohnort des Vorgeschlagenen enthalten.
  - b) Der Vorstand erfragt die Zustimmung der vorgeschlagenen Kandidaten und veröffentlicht auf der Vereinshomepage die Wahlzettel zum Herunterladen. Dieser muss alle sich zur Wahl stellenden Kandidaten enthalten.
  - c) Der Abstimmungszeitraum wird von der Wahlkommission festgelegt, beträgt jedoch mindestens 14 Tage nach Veröffentlichung der Wahlvorschläge.

6. Für die Wahl zum Delegierten reicht die einfache Mehrheit.
  - a) Zu Delegierten sind die Personen nach §5 (1) gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die nachrangig Platzierten werden zu Ersatzdelegierten.
  - b) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 7 Regionalbetreuer**

1. Die Regionalbetreuer werden vom Vizepräsident Wafferecht eingesetzt. Der Präsident und Vizepräsident Vereinswesen haben ein Vetorecht.
2. Regionalbetreuer kann nur werden wer mindestens Fördermitglied ist.
3. Der Verein strebt an, jeden Bundestagswahlkreis mit mindestens einem Regionalbetreuer zu besetzen.
4. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Regionalbetreuer werden in einer eigenen von dem geschäftsführenden Vorstandschaft erstellten Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 8 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

1. Gesuche um Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied sind gegenüber dem Präsidenten schriftlich einzureichen. In dem Aufnahmeantrag muss der Antragsteller erklären, wie er zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins nach §3 (1) durch persönlichen Einsatz beitragen will.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand abschließend nach einer Probezeit von sechs Monaten mittels Abstimmung. Für die Aufnahme ist eine 3/4 Mehrheit Voraussetzung.
3. Als Aufnahmebestätigung gilt die Beitragsrechnung bzw. bei Erteilung einer Einzugsermächtigung die Vorlage des Beitragseinzuges bei der kontoführenden Bank.
4. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet die Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
6. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

7. Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung wirksam, er ist dem Mitglied an die dem Verein zuletzt genannte Adresse mit einfachem Brief zuzustellen.
8. Anstelle eines Ausschlusses kann der Gesamtvorstand beschließen ein ordentliches Mitglied in den Status eines Fördermitgliedes zu versetzen.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Vorstandes,
  - d) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - e) Kassenprüfer zu wählen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr beschlossen und durch den Schriftführer einberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich sofern möglich per E-Mail, sonst per Briefpost. Die Einladung muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - a) Bericht des Vorstandes (Tätigkeitsberichte, Kassenbericht),
  - b) Bericht des Kassenprüfers,
  - c) Aussprache,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Neuwahlen (nach Satzung),
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Fristgerecht eingereichte Tagesordnungspunkte sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und in die Tagesordnung aufzunehmen.  
Spätere Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Gesamtvorstand dies in einfacher Mehrheit beschließt.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zeitnah einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vereins geleitet. Ist dieser verhindert, wird er vom Vizepräsident Vereinswesen vertreten. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden unverzüglich in einem Protokoll niedergeschrieben. Protokollführer ist der Schriftführer des Vereins. Im Verhinderungsfall wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die Delegierten der Fördermitglieder und Ehrenmitglieder mit jeweils einer Stimme. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies vor der jeweiligen Abstimmung beantragt wird.
4. Für Satzungsänderungen einschließlich Änderung des Vereinszweckes und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten bei der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Präsident (Allgemeine Geschäftsführung)
  - b) Vizepräsident Vereinswesen (Vereinsrecht, Kommunikationsplattformen, Vertretung des Präsidenten)
  - c) Vizepräsident Waffenrecht (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Leitung Regionalbetreuer, Strategie- und Enquete-Kommission)
  - d) Schatzmeister
  - e) Betreuer Kooperationen
  - f) SchriftführerSie werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - a) Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 12 (1)a bis f
  - b) Software-Beauftragter
  - c) Server-Beauftragter
  - d) Leiter der Vereinsgeschäftsstelle in Berlin

Die unter § 12 (2) b bis d aufgeführten Vorstandsmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand aufgrund ihrer Befähigungen eingesetzt, bzw. abgesetzt. Das unter §12 (2) d genannte Vorstandsmitglied hat ausschließlich beratende Funktion. Es kann nur vorgeschlagen werden, wer ordentliches Mitglied ist. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

3. Die drei unter §12 (1)a, §12 (1)b und §12 (1)c genannten Vorstände sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich oder fernmündlich anwesend sind. Eine Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten (bei dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters) doppelt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten. Das Sitzungsprotokoll ist vom Schriftführer zu fertigen und von einer der Personen (1)a, (1)b oder (1)c zu unterschreiben.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Präsident berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung sind Nachwahlen durchzuführen. Die Amtszeit der nachgewählten Personen endet mit der des Vorstands.

### **§ 13 Ausschüsse**

Ausschüsse werden bei Bedarf von den Präsidenten eingesetzt. Sie sind aus den Reihen der Mitglieder zu besetzen und arbeiten projektbezogen. Ausschüsse sind weisungsgebunden und nicht zur Vertretung des Vereines berechtigt.

## **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die Opferhilfe WEISSER RING e.V. über.

## **§ 16 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Abweichendes beschließen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.03.2010 in Büdingen beschlossen und tritt nach Genehmigung des zuständigen Registergerichts in Kraft.

Büdingen, den 20.03.2010

.....  
Präsident

.....  
Vizepräsident Vereinsrecht

.....  
Vizepräsident Waffenrecht

.....  
Protokollführer